

Das modernisierte Vergaberecht und seine Auswirkungen auf den ÖPNV

bdo-Kongress 2010 am 16./17. März 2010 in Berlin

Rechtsanwalt Professor Dr. Holger Zuck
 Anwaltskanzlei Zuck, Stuttgart
 Lehrbeauftragter an der Hochschule Heilbronn



Übersicht

- Änderungen im Kartell-Vergaberecht
- Neues Beihilfe-Vergaberecht VO (EG) 1370/2007
- Auswirkungen auf die ÖPNV-Unternehmer



Änderungen im Kartell-Vergaberecht

- Wichtige Änderungen im GWB
- Neue SektVO; wichtige Änderungen in der VOL/A
- Neue Schwellenwerte VO (EG) 1177/2009
- Änderungen der VgV



- Allgemeines das Kaskaden-Prinzip
- Losvergabe § 97 Abs. 3 GWB
- Gesetzestreue § 97 Abs. 4 GWB
- Vorabinformation § 101a GWB
- Unwirksamkeit § 101b GWB
- Rüge- und Nachprüfungsfristen § 107 Abs. 3 GWB



- Allgemeines das Kaskaden-Prinzip
 - → GWB → VgV → VOL/A
 - VgV: jetzt nur noch Scharnierfunktion
 - Aber: kein Vergaberecht aus einem Guss!



- Losvergabe § 97 Abs. 3 GWB
 - Zwingender Vorrang der Losvergabe
 - Ausnahme: wirtschaftliche/technische Gründe
 - Kaum Vorteile für den Mittelstand!
 - → § 97 Abs. 3 gilt auch bei Unterauftragsvergabe!



- Gesetzestreue § 97 Abs. 4 GWB
 - Bislang: nur Zuverlässigkeitsprüfung
 - Künftig: allgemeine Rechtstreueprüfung?
 - Zunahme von Nachprüfungsverfahren?
 - Rechtsprechung muss sich festlegen!



- Vorabinformation § 101a GWB
 - Bislang: § 13 VgV
 - Information auch per Fax oder elektronisch
 - Verkürzung der Wartefrist von 15 auf 10 Tage
 - Organisatorische Vorbereitung des Bieters!
 - Rügepflicht wird sinnlos!



- Unwirksamkeit § 101b GWB
 - Bislang: § 13 VgV
 - Feststellungsantragsfrist: 30 Tage ab Kenntnis
 - Ausschlussfrist: 6 Monate
 (30 Tage bei Veröffentlichung im ABIEU)
 - Risiko EuGH bleibt dennoch!



- Rüge- und Nachprüfungsfristen § 107 Abs. 3 GWB
 - Wie bisher: "unverzüglich"
 - Neu: 15-tägige Nachprüfungs-Antragsfrist nach Nichtabhilfemitteilung auf Rüge!
 - Mehr Nachprüfungsverfahren!



Neue SektVO; wichtige Änderungen in der VOL/A

- Neue SektVO anstelle von Abs. 3 und 4 VOL/A / VOB/A
- VOL/A und VOL/A-EG
- Straffung der VOL/A?



Neue SektVO; wichtige Änderungen in der VOL/A

- Wegfall von § 8 Nr. 1 Abs. 2 und 3 VOL/A
 - (2) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.
 - → Bieterrückfragen werden stark zunehmen!
 - Unternehmerisches Wagnis steigt!



Neue SektVO; wichtige Änderungen in der VOL/A

- Wegfall von § 8 Nr. 1 Abs. 2 und 3 VOL/A
 - (3) Dem Auftragnehmer soll kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im veraus feststellen kann.
 - Unternehmerisches Wagnis steigt!
 - Letzte Hoffung: Rechtsprechung!



Neues Beihilfe-Vergaberecht

- Übergangsregelungen Art. 8 VO (EG) 1370/2007
- Neues Beihilfe-Vergaberecht VO (EG) Nr. 1370/2007



Neues Beihilfe-Vergaberecht

- Übergangsregelungen Art. 8 VO (EG) 1370/2007
 - Zunächst keine Anwendung der neuen Verfahren
 - Aber: Beihilfeverbot und Transparenz!
 - Ab PBefG-Novellierung: Anwendung der neuen Vergabeverfahren bei Enden der Geltungsdauer der PBefG-Genehmigung!



Neues Beihilfe-Vergaberecht

- Neues Beihilfe-Vergaberecht VO (EG) Nr. 1370/2007
 - EU-weite Ausschreibungen
 - Wettbewerbliche Vergabeverfahren
 - Direktvergaben von Kleinaufträgen
 - Direktvergaben an interne Betreiber



Neues Beihilfe-Vergaberecht – Auswirkungen:

- 5 Arten von Verkehren:
 - ohne jeden Zuschuss
 - 2 nur GVFG, § 45a PBefG/§ 148 SGB IX (allgemeine Vorschrift)
 - 3 zusätzliche Leistungen für AT, finanziert aus Erlösen
 - 4 AT-Zuschuss, Leistung < 300 Tkm/1 Mio. EUR
 - 5 AT-Zuschuss, Leistung > 300 Tkm/1 Mio. EUR oder DLA



Neues Beihilfe-Vergaberecht – Auswirkungen:

- 5 Arten von Verkehren:
 - ohne jeden Zuschuss
 - 2 nur GVFG, § 45a PBefG/§ 148 SGB IX (allgemeine Vorschrift)
 - 3 zusätzliche Leistungen, finanziert aus Erlösen BVerwG
 - 4 AT-Zuschuss, Leistung < 300 Tkm/1 Mio. EUR 29.10.0
 - 5 AT-Zuschuss, Leistung > 300 Tkm/1 Mio. EUR oder DLA



Neues Beihilfe-Vergaberecht – Auswirkungen:

5 Arten von Verkehren:

```
ohne jeden
   7ucchucc
   2
   SCD IV
   zusätzliche Leistungen, finanziert aus
                                     Linienbündel
3
   Erlägan
   AT-Zuschuss, Leistung < 300 Tkm/1
                                     Direktvergab
4
                                             e?
   AT-Zuschuss, Leistung > 300 Tkm/1 Mio. EUR <pol.
5
   oder DLA
                                         Wille
```



Neues Beihilfe-Vergaberecht – Auswirkungen:

- Thesen:
 - Es kommt nicht nur auf Eigenwirtschaftlichkeit an, sondern auch auf den politischen Willen vor Ort!
 - Anzustreben sind daher Regelungen im PBefG, zum Vorrang von Direktvergaben und zum Vorrang der direktvergabefähigen Ausgestaltung!



Auswirkungen auf die ÖPNV-Unternehmer

- Planungssicherheit nur bei Verkehren ohne jeden
 Zuschuss und bei unvermeidlicher EU-Ausschreibung
- Im übrigen: Verfahren derzeit stark abhängig vom politischen Gestaltungswillen des Aufgabenträgers
- Transparenzvorschriften der VO (EG) 1370 schaffen neue Chancen für Konkurrentenanträge!



Fazit:

- Der neue Rechtsrahmen schafft keine
 Planungssicherheit für ÖPNV-Unternehmer.
- Die Planungssicherheit muss vom ÖPNV-Unternehmer vor Ort erarbeitet werden.
- Nicht beherrschbare Probleme ergeben sich dabei aus Transparenz und Außenseiterkonkurrenz.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Professor Dr. Holger Zuck

Anwaltskanzlei Zuck

Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

Tel.: 0711-782428-0 Fax: 0711-782428-99

E-Mail: info@kanzlei-zuck.de

Internet: www.kanzlei-zuck.de